



Unsere Gemeinde

Ausgabe Nr. 3
27.04.2017

Tel.: 03123/2214, Fax: 03123/2214-4 E-Mail: gde@st-oswald-plankenwarth.steiermark.at
website: <http://www.sanktoswald.net>

Amtliche Mitteilung der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth

Stellenausschreibung Kindergarten

Kindergartenpädagogin (bzw. -pädagoge) für 75 % (30 Stunden / Woche). Das Dienstverhältnis ist **befristet von September 2017 bis Juli 2018**.

Tätigkeitsbereich: Kinderbetreuung (als Pädagogin) im Kindergarten am Nachmittag

Anforderungen: abgeschlossene Ausbildung als Kindergartenpädagogin
Flexibilität, Teamfähigkeit

Dienstzeit: Montag bis Freitag, 12.00 - 17.00 Uhr
(zuzüglich 1 Stunde Vorbereitungszeit im Kindergarten täglich)

Grundgehalt lt. Stmk. Gemeindevertragsbedienstetengesetz, mind. € 1.846,50 brutto (für 100 %)
Bewerbungen (mit Lebenslauf und Ausbildungsbestätigungen) sind schriftlich (auch gerne per Mail) bis **spätestens Mittwoch, 17. Mai 2017** an folgende Anschrift zu richten:

Gemeindeamt St. Oswald b. Pl.
„Bewerbung Kindergarten“
St. Oswald 70
8113 St. Oswald b. Pl.
gde@st-oswald-plankenwarth.steiermark.at

Stellenausschreibung Gemeindeamt - Büro

Mitarbeiter/in für allgemeine Büro- und Verwaltungstätigkeiten sowie Betreuung des Postpartners im Gemeindeamt (**befristete Anstellung als Karenzvertretung für voraussichtlich 2,5 Jahre**)

Beschäftigungsausmaß: 75 % (30 Stunden pro Woche)

Anforderungen: Kaufmännische Ausbildung, Flexibilität, Teamfähigkeit

Dienstzeit: Montag - Freitag vormittag, Montag und Donnerstag zusätzlich auch nachmittags

Dienstbeginn: 1. Juli 2017

Grundgehalt lt. Stmk. Gemeindevertragsbedienstetengesetz, mind. € 1.702,40 brutto (für 100 %)
Bewerbungen (mit Lebenslauf und Ausbildungsbestätigungen) sind schriftlich (auch gerne per Mail) bis **spätestens Mittwoch, 17. Mai 2017** an folgende Anschrift zu richten:

Gemeindeamt St. Oswald b. Pl.
„Bewerbung Gemeindeamt-Büro“
St. Oswald 70
8113 St. Oswald b. Pl.
gde@st-oswald-plankenwarth.steiermark.at

Für beide Anstellungen ist die Bereitschaft, der Freiw. Feuerwehr St. Oswald b. Pl. - St. Bartholomä beizutreten, von Vorteil.

Der Bürgermeister:

WICHTIG - Abbrennen von Feuern - WICHTIG - landwirtschaftl. Geräte der Gemeinde

Wie bereits in der Amtl. Mitteilung vor Ostern verlautbart, machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass das Abheizen von biogenen Materialien ausnahmslos verboten ist. Das Abheizen von sog. „Käferholz“ darf nur nach erfolgter Meldung bei der Gemeinde erfolgen. Ausgenommen von diesem Verbot sind „Brauchtumsfeuer“ (z.B. Osterfeuer, Sonnwendfeuer).

Weiters kommt es immer wieder vor, dass die landwirtschaftlichen Geräte, welche die Gemeinde kostengünstig verleiht, beschädigt oder nicht gereinigt zurück gebracht werden. Bitte melden Sie Schäden an diesen Geräten sofort im Gemeindeamt oder beim Gemeindearbeiter.

Ärztl. Wochenenddienst

Sa 06.05./So 07.05.2017
DA Dr. Kroisel Norbert

Sa 13.05./So 14.05.2017
Dr. Kobierski Peter

Sa 20.05./So 21.05.2017
Dr. Gradwohl-Egartner I.

Do 25.05. (Chr.Himmelf.)
Dr. Peter Kobierski

Sa 27.05./So 28.05.2017
Dr. Hillebrand Roswitha

Sa 03.06./04.06.2017
DA Dr. Kroisel Norbert

Mo 05.06.2017 (Pfingstmo.)
DA Dr. Peter Steinkellner

Sa 10.06./So 11.06.2017
Dr. Peter Kobierski

Do 15.06.2017 (Fronleichn.)
DA Dr. Peter Steinkellner

Sa 17.06./So 18.06.2017
Dr. Gradwohl-Egartner I.

Sa 24.06./So 25.06.2017
Dr. Hillebrand Roswitha

Dr. Kobierski
03123/2244

DA Dr. Steinkellner
03142/23600

Dr. Gradwohl-Egartner
03123/2350

Dr. Hillebrand
03137/20340

DA Dr. Kroisel
03142/22115

Rasenmähen

Da es immer wieder Beschwerden von Anrainer betreffend der „Rasenmähzeiten“ gibt, erinnern wir an die entsprechende Verordnung:

Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Tätigkeiten von dieser Verordnung ausgenommen sind.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth vom
23.09.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern, Motorsensen und Heckenscheren ist an Wochentagen nur in der Zeit von **08.00 bis 12.00 Uhr** sowie von **14.00 bis 20.00 Uhr** gestattet.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

Ausgenommen von diesem Verbot sind landwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

Musikverein - St. Oswalder Treffen

Wie bereits mehrfach angekündigt, veranstaltet unser Musikverein das heurige St. Oswalder-Treffen (15. bis 16. Juli 2017). Für dieses Wochenende werden „Gasteltern“ gesucht, welche bereit wären, Gäste für eine Nacht aufzunehmen.

Nähere Infos: Hofer Christa, 0664/2500 704